
Antrag

der Fraktion der SPD, der Fraktion der CDU, der Fraktion Die Linke, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion der FDP

Änderung der Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses von Berlin (GO Abghs)

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Die Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses von Berlin vom 27. Oktober 2016 (GVBl. S. 841) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 3 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Einem Antrag einer Abgeordneten auf Befreiung von der Teilnahmepflicht innerhalb der gesetzlichen Mutterschutzfristen ist vom Präsidenten stattzugeben.“

2. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Vorsitzende oder bei seiner Verhinderung der Stellvertreter beruft den Ausschuss unter Angabe der Tagesordnung und unter Angabe des Endzeitpunktes ein und achtet auf eine effiziente Sitzungsleitung.“

b) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 8 eingefügt:

„(8) Sitzungen der Ausschüsse sollen im Interesse der besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Mandat nach Möglichkeit spätestens um 17:00 Uhr beendet sein.“

- c) Die bisherigen Absätze 8 bis 10 werden die Absätze 9 bis 11.
3. In § 26 Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „tagen“ die Wörter „grundsätzlich mindestens drei Stunden und“ eingefügt.
4. In § 56 Absatz 3 erster Halbsatz wird die Angabe „19:00“ durch die Angabe „22:00“ ersetzt.

Berlin, den 03. September 2019

Saleh Schneider
und die übrigen Mitglieder der Fraktion
der SPD

Dregger Melzer
und die übrigen Mitglieder der Fraktion
der CDU

Bluhm U. Wolf Zillich
und die übrigen Mitglieder der Fraktion
Die Linke

Kapek Gebel Wesener
und die übrigen Mitglieder der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen

S. Czaja Fresdorf
und die übrigen Mitglieder der Fraktion
der FDP

Synopse

	Geschäftsordnung des Abgeordnetenhaus von Berlin (GO Abghs) vom 27. Oktober 2016 (GVBl. S. 841)	Änderung
§ 3 Fehlen, Urlaub	(1) Ein Mitglied des Abgeordnetenhaus, das an der Teilnahme an einer Sitzung des Abgeordnetenhaus oder eines Ausschusses verhindert ist, zeigt dies dem Präsidenten oder dem Ausschussvorsitzenden spätestens bis zum Sitzungsbeginn an. (2) Urlaub bis zur Dauer eines Monats erteilt der Präsident, für längere Zeit das Abgeordnetenhaus. Urlaub auf unbestimmte Zeit wird nicht erteilt.	(1) und (2) unverändert (3) Einem Antrag einer Abgeordneten auf Befreiung von der Teilnahmepflicht innerhalb der gesetzlichen Mutterschutzfristen ist vom Präsidenten stattzugeben.
§ 25 Ausschusssitzungen	(1) und (2) (3) Der Vorsitzende oder bei seiner Verhinderung der Stellvertreter beruft den Ausschuss unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einberufung muss unverzüglich erfolgen, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder (§ 20 Absatz 3) es schriftlich unter Angabe der Tagesordnung bei dem Vorsitzenden beantragt. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden und seines Stellvertreter treten an deren Stelle der Schriftführer oder dessen Stellvertreter. (4) bis (10)	(1) und (2) unverändert (3) Der Vorsitzende oder bei seiner Verhinderung der Stellvertreter beruft den Ausschuss unter Angabe der Tagesordnung und unter Angabe des Endzeitpunktes ein und achtet auf eine effiziente Sitzungsleitung. Die Einberufung muss unverzüglich erfolgen, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder (§ 20 Absatz 3) es schriftlich unter Angabe der Tagesordnung bei dem Vorsitzenden beantragt. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden und seines Stellvertreter treten an deren Stelle der Schriftführer oder dessen Stellvertreter. (4) bis (7) unverändert (8) Sitzungen der Ausschüsse sol-

		<p>len im Interesse der besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Mandat nach Möglichkeit spätestens 17 Uhr beendet sein.</p> <p>Die bisherigen Absätze (8) bis (10) werden neu (9) bis (11)</p>
<p>§ 26 Verfahren in den Ausschüssen</p>	<p>(1) Die Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (§ 20 Absatz 3) anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.</p> <p>(2) Jeder Ausschuss kann Unterausschüsse, mehrere Ausschüsse können gemeinsame Unterausschüsse einsetzen.</p> <p>(3) Anträge können von jedem Ausschussmitglied gestellt werden. Auf Verlangen sind sie schriftlich zu übergeben und von dem antragstellenden Mitglied zu unterzeichnen.</p> <p>(4) Die Ausschüsse können von den Mitgliedern des Senats alle für ihre Arbeit erforderlichen Auskünfte, Unterlagen und Stellungnahmen verlangen. Diese sollen den Ausschüssen schriftlich vorgelegt werden.</p> <p>(5) Die Ausschüsse tagen mit Ausnahme der für Rechnungsprüfung und für Vermögensverwaltung zuständigen Ausschüsse sowie des Petitionsausschusses grundsätzlich öffentlich. Auf Antrag gemäß Absatz 3 oder auf Anregung eines Senatsmitglieds können die Ausschüsse jederzeit</p>	<p>Absätze (1) bis (4) unverändert</p> <p>(5) Die Ausschüsse tagen grundsätzlich mindestens drei Stunden und mit Ausnahme der für Rechnungsprüfung und für Vermögensverwaltung zuständigen Ausschüsse sowie des Petitionsausschusses grundsätzlich öffentlich. Auf Antrag gemäß Absatz 3 oder auf Anregung eines Senatsmit-</p>

	<p>eine Sitzung oder Teile einer Sitzung für nichtöffentlich erklären. Beratung und Abstimmung hierüber sind nichtöffentlich. Bei öffentlichen Sitzungen hat jedermann Zutritt, soweit es die räumlichen Gegebenheiten gestatten, wobei die Parlamentsberichterstatter der Medien besonders zu berücksichtigen sind. Die nichtöffentlich tagenden Ausschüsse können öffentliche Informationssitzungen abhalten. Der Ausschussvorsitzende kann über jede Sitzung Medien und Öffentlichkeit unterrichten.</p> <p>(6) Wird ein Ausschuss vom Petitionsausschuss um eine Stellungnahme gebeten, so ist diese Angelegenheit in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln.</p> <p>(7) Über jede Ausschusssitzung ist ein Beschlussprotokoll zu fertigen, das vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Es muss alle in der Sitzung gestellten Anträge und die Beschlüsse enthalten. Daneben ist ein Inhaltsprotokoll zu fertigen. Bei Informationssitzungen kann der Ausschuss beschließen, dass anstelle des Inhaltsprotokolls ein Wortprotokoll herzustellen ist. Über die Sitzungen von Unterausschüssen werden Beschlussprotokolle angefertigt. Im Übrigen bedürfen Ausnahmen im Einzelfall der Genehmigung des Präsidenten. In die Protokolle öffentlicher Sitzungen ist jedermann Einsicht zu gewähren; Einsicht in die Protokolle nichtöffentlicher Sitzungen ist Nichtmitgliedern</p>	<p>glieds können die Ausschüsse jederzeit eine Sitzung oder Teile einer Sitzung für nichtöffentlich erklären. Beratung und Abstimmung hierüber sind nichtöffentlich. Bei öffentlichen Sitzungen hat jedermann Zutritt, soweit es die räumlichen Gegebenheiten gestatten, wobei die Parlamentsberichterstatter der Medien besonders zu berücksichtigen sind. Die nichtöffentlich tagenden Ausschüsse können öffentliche Informationssitzungen abhalten. Der Ausschussvorsitzende kann über jede Sitzung Medien und Öffentlichkeit unterrichten.</p> <p>Absätze (6) bis (9) unverändert</p>
--	---	---

	<p>des Abgeordnetenhauses nur mit Genehmigung des Präsidenten gestattet, soweit diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt.</p> <p>(8) Die Mitglieder der Ausschüsse und die Fraktionen sowie die Mitglieder des Senats und die von ihnen beauftragten Personen haben Anspruch auf Erteilung von Abschriften der Protokolle.</p> <p>(9) Im Übrigen finden die Bestimmungen der Geschäftsordnung auf die Ausschüsse sinngemäße Anwendung, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.</p>	
§ 56 Einberufung	<p>(1) Das Abgeordnetenhaus wird durch den Präsidenten einberufen. Auf Antrag eines Fünftels seiner Mitglieder oder des Senats muss das Abgeordnetenhaus unverzüglich einberufen werden.</p> <p>(2) Die Sitzungen des Abgeordnetenhauses sind grundsätzlich Arbeitssitzungen (ordentliche Sitzungen). Aus besonderen Anlässen kann der Präsident mit Zustimmung des Abgeordnetenhauses oder des Ältestenrats besondere Sitzungen (außerordentliche Sitzungen) einberufen.</p> <p>(3) Die Sitzungen beginnen in der Regel um 10:00 Uhr und enden grundsätzlich spätestens um 19:00 Uhr; mit Ausnahme des laufenden Tagesordnungspunktes werden offene Tagesordnungspunkte vertagt, sofern das Abgeordnetenhaus nicht anders beschließt.</p>	<p>Absätze (1) und (2) unverändert</p> <p>(3) Die Sitzungen beginnen in der Regel um 10:00 Uhr und enden grundsätzlich spätestens um 22:00 Uhr; mit Ausnahme des laufenden Tagesordnungspunktes werden offene Tagesordnungspunkte vertagt, sofern das Abgeordnetenhaus nicht anders beschließt.</p>